Logo der Universität und Abkürzung UMCS

Marie-Curie-Skłodowska-Universität
Fakultät für Politologie und Journalistik
Institut für Politikwissenschaft und Verwaltung
Lehrstuhl für Politische Systeme und Menschenrechte

Prof. Dr. habil. Grzegorz Janusz, Lehrstuhlinhaber

Gutachten
über Kürzung der Finanzmittel für die Realisierung der Aufgaben, die ermöglichen, die nationale, ethnische und sprachliche Identität der Kinder der deutschen Minderheit zu pflegen
(Das Gutachten wurde *pro bono publico erstellt)*

I. Allgemeines

In dem am 17. Dezember 2021 verabschiedeten Haushaltsgesetz für 2022 (Gesetzblatt 2022, Pos. 270) wurden die Finanzmittel für den Unterricht der deutschen Sprache als Muttersprache für SchülerInnen aus der deutschen Minderheit im 82. Einzelplan: *Allgemeine Zuwendungen für Kommunen*, im Abschnitt 758, Unterabschnitt 75801 um den Betrag von 39.800.000 PLN gekürzt und für die Erhöhung der Ausgaben im 83. Einzelplan – *zweckgebundene Rückstellungen für die Anlage einer neue Position*: „Mittel für den Polnischunterricht in Deutschland" (Unterabschnitt 75818, hier: Zuschüsse und Zuwendungen 29.850 Tsd. PLN und laufende Ausgaben der Haushaltseinrichtungen 9.950 Tsd. PLN) bestimmt. Der diesbezügliche Antrag wurde am 27. Oktober 2021 auf der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Jugend (88. Sitzung) und des Ausschusses für kommunale Selbstverwaltung und Regionalpolitik (101. Sitzung) durch den Abgeordneten Janusz Kowalski (Solidarisches Polen) vorerst als formeller Antrag und anschließend als abweichende Meinung.[1] Anschließend wurde der Antrag als Änderungsvorschlag Nr. 40 schon als Antrag der Fraktion der Partei Recht und Gerechtigkeit im *Zusatzbericht des Ausschusses für öffentliche Finanzen über den Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes für 2022 (Drucksache Nr. 1624)* berücksichtigt, der auf der Sitzung des Ausschusses am 15. Dezember 2021 verabschiedet wurde. Damit wurde der Antrag auch durch das Finanzministerium namens der Regierung unterstützt (Sejmdruck Nr. 1819 – A).[2]

Obwohl sich der Änderungsantrag im Allgemeinen auf die Kürzung der Schulzuwendung für Kommunen um den Betrag von 39.800.000 PLN bezog und es wurde keine Minderheitensprache genannt, die von der Mittelkürzung betroffen wurde, nannten der Antragsteller und andere Politiker der Vereinigten Rechte [Zjednoczona Prawica: so nennt sich die Koalition der Parteien, die die Regierung bilden –

[1] Sejmkanzlei. Büro für Sejmausschüsse (9. Wahlperiode). Vollständige Aufzeichnung der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft und Jugend (88. Sitzung), des Ausschusses für kommunale Selbstverwaltung und Regionalpolitik (101. Sitzung) vom 27. Oktober 2021, S. 8-9).
[2] Sejmkanzlei. Büro für Sejmausschüsse (9. Wahlperiode). Vollständige Aufzeichnung der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Finanzen (254. Sitzung) vom 15. Dezember 2021), S. 18.

Anmerkung des Übersetzers] (unter anderem der Minister für Bildung Przemysław Czarnek, Stellvertretende Bildungsminister Dariusz Piontkowski) von Anfang an in der Diskussion über die Kürzung der Schulzuwendung eindeutig, dass von den Haushaltskürzungen der Unterricht „Deutsch als Muttersprache" betroffen wird. Die Begründung des Antrages beruhte auf völlig falschen Angaben des Antragstellers. Den Ausgangspunkt bildete die vermeintliche Außerachtlassung durch den Deutschen Staat der Art. Art. 20 und 21 des *Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft,* geschehen zu Bonn am 17. Juni 1991 (Gesetzblatt 1992, Nr. 14, Pos. 56). Der Antragsteller führte folgendes aus:

> *„Sehr geehrte Damen und Herren! Meiner Meinung nach ist diese Situation unakzeptabel, dass der deutsche Staat für den herkunftssprachlichen Unterricht keinen einzigen Euro, und keine einzige Mark in den zurückliegenden 30 Jahren bestimmte. Keine Organisation, weder „Polska Macierz Szkolna", noch der Bund der Polen in Deutschland e.V., bekam in den zurückliegenden 30 Jahren eine Zuwendung für den herkunftssprachlichen Unterricht Polnisch. Im Zusammenhang damit ist die Wiederherstellung des Symmetrieprinzips in der Behandlung der nationalen Minderheiten erforderlich, dass die Situation, in der der polnische Staat 236.000.000 PLN für die Finanzierung des Deutschunterrichts für die deutsche Minderheit bestimmt, das ist eine Situation, die absolut, meiner Meinung nach, unakzeptabel ist."*[3]

Bezugnehmend auf die Begründung ist hervorzuheben, dass der Antragsteller sowohl die tagenden Ausschüsse, also auch das Parlament irreführte, aber auch ununterbrochen diese von Grund aus falsche Meinung die ganze Zeit präsentiert. Die deutsche Seite finanzierte seit 1951 das Schulwesen mit Polnisch als Unterrichtssprache für Kinder der DPs (heimatlose Ausländer), also für Kinder der Personen, die nach Deutschland während des Zweiten Weltkrieges oder unmittelbar nach diesem Krieg gekommen sind. Die Finanzierung aus deutschen Mitteln der letzten vollzeitigen Schule mit Polnisch als Unterrichtssprache (in Augustdorf) hörte 1957 auf, weil der dortige Lager für DPs geschlossen wurde und keine ausreichende Schülerzahl vorhanden war. Polnisch wurde jedoch weiter in Zusatzkursen gelernt, die von der Vereinigung Polnischer Flüchtlinge (ZPU) veranstaltet und aus Mitteln finanziert wurden, die die Bundesrepublik Deutschland bereitgestellt hat. Nach der Spaltung der ZPU gründeten polnische Geistlichen in der Bundesrepublik Deutschland, Aktivisten aus ZPU und Lehrer der polnischen Schulen in der BRD in den Jahren 1968-1970 den Verein „Polska Macierz Szkolna" (Polnische Schulheimat), der die Führung von weit über 10 Kursen für die Gruppe der polnischen Kinder übernahm, die überwiegend in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und um Mannheim (Baden-Württemberg) organisiert wurden und der Verein bekam weiterhin die Finanzierung. Die Sprachkurse, die von den damaligen zwei Organisationen der so genannten alten Polonia [Polonia – Bezeichnung für Auslandspolen – Anmerkung des Übersetzers] organisiert wurden, und zwar durch den Bund der Polen in Deutschland und den Bund der Polen „Zgoda", wurden tatsächlich von der deutschen Seite nicht finanziert.[4] Nach dem Inkrafttreten des

[3] Ebenda.

[4] G. Janusz, Polonia in der Bundesrepublik Deutschland, Lublin 1990, S. 220 und folgende sowie eigene Notizen aus Treffen mit Lehrern der Polnischkurse und der Aktivisten der polnischen Vereine in Deutschland in den Jahren 1978-1994.

Freundschaftsvertrages vom 17. Juni 1991 wurden für alle polnischen Organisationen in Deutschland seit dem Jahr 1992 Fördermittel von deutscher Seite bereitgestellt. Wegen der Zersplitterung der Organisationen, internen Personalstreitigkeiten und fehlerhafter Förderantragstellung griff man in der ersten Hälfte der 1990er nur auf 20 % – 25% der damals verfügbaren 300.000 DM im Jahr zurück. In Praxis wurden aus diesen Mittel Polnischkurse finanziert, die von dem Verein „Polska Macierz Szkolna" organisiert wurden, sowie die bildungs-kulturelle Tätigkeit und Verlagstätigkeit für polnische Kinder, die von der Polnischen Katholischen Mission in Deutschland geführt wurde. Während des Treffens der Vertreter der polnischen Verbände und Vereine in Deutschland in Vlotho im Dezember 1994 wurde zum Thema nicht die Finanzierung von deutscher Seite, sondern das Problem der polnischen Verbände, die keine Erfahrung mit der Antragstellung für Projektförderung hatten, aber auch nicht imstande waren, gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen.[5] Wegen dem föderalistischen Aufbau Deutschlands ist die Bildung Ländersache und das Schulwesen unterliegt nicht der Bundesregierung. 1994 kam es zu Problemen mit der Finanzierung des Schulwesens des Vereins „Polska Macierz Szkolna", die 1995 erfolgreich gelöst wurden. Die Finanzierung betraf jedoch nur die Kurse in Trägerschaft des Vereins „Polska Macierz Szkolna" in Nordrhein-Westfalen. An den Kursen nehmen ca. 350 – 380 polnische Kinder im Jahresverhältnis teil. Im Gegensatz zu der Lage vor 1991 wurden Sprachkurse nicht nur für Kinder der Eltern mit Flüchtlingsstatus, aber für alle polnischen Kinder finanziert, deren Teilnahme angemeldet wurde. Diese Veränderungen waren mit der allmählichen Erweiterung des Polnischunterrichts, hier sowohl Polnisch als Fremdsprache als auch der herkunftssprachliche Polnisch-Unterricht an öffentlichen Schulen, verbunden.

Aktuell besteht in verschiedenen Bundesländern die Möglichkeit Polnisch an öffentlichen Schulen sowohl als Fremdsprache als auch als Herkunftssprache (*Muttersprache*) zu erlernen. Im Schuljahr 2019/2020 lernten an deutschen öffentlichen Schulen insgesamt 14.246 Kinder Polnisch und meisten von ihnen lernten Polnisch als Herkunftssprache. Die Entwicklung der Schülerzahl war steigend.[6]

Die Lage des Polnischunterrichts an öffentlichen Schulen in Deutschland ist den polnischen Behörden durchaus bekannt. Der Antwort von Piotr Wawrzyk, Staatssekretär im polnischen Auswärtigen Amt, auf die Interpellation Nr. 29971 *zur Kürzung der Finanzmittel für den Deutschunterricht als Minderheitensprache an polnischen Schulen*, die am 20. Januar 2022 erteilt wurde, ist zu entnehmen, dass die polnische Seite über notwendige Vorlagen an Daten hinsichtlich der Schülerzahl, der Schulen und der Finanzierung aus deutschen Quellen des Polnischunterrichts in Deutschland verfügt. Die Entwicklung des Polnischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland ist eineindeutig mit dem Inkrafttreten des *Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und*

[5] Aus Gesprächen mit Kazimiera Długosz, mit dem Geschäftsführer des Vereins „Polska Macierz Szkolna" in Deutschland und mit dem Kaplan Franciszek Mrowiec, Rektor der Polnischen Katholischen Mission in Deutschland. Die Gespräche wurden in Vlotho im Dezember 1994 auf der Konferenz über die Lage der Polen in Deutschland; an der Konferenz der Evangelischen Akademie in Bad Oeynhausen nahmen Vertreter fast aller damals in Polen wirkenden polnischen Verbände teil.

[6] Zur Situation des Polnischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.08.1991 in der Fassung vom 26.11.2020), Berlin S. 29 und folgende.

der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17.06.1991 verbunden. Es gibt zwar noch Fragen, die noch klärungsbedürftig sind, wie die postulierte Gründung durch die deutsche Seite eines Sonderbildungsfonds in Höhe von 5.000.000 EURO zur Förderung des Polnischunterrichts in Deutschland, oder auch die Rahmenpläne und die curricularen Voraussetzungen für den Polnischunterricht, jedoch, wie es in der Interpellation hervorgehoben wurde, werden diese Fragen in zahlreichen deutsch-polnischen Gesprächen auf unterschiedlichsten Ebenen erörtert. Die Zusammenstellung der Gespräche wurde in der Antwort angeführt.[7] In der Antwort auf die Interpellation wurde auf die große Passivität der polnischen Kreise in Deutschland sowie auf große Instabilität der Strukturen in der Zusammenarbeit zwischen polnischen Verbänden hingewiesen. Es sind Tatsachen, die den Forschern, die sich mit der polnischen Diaspora befassen, bekannt. Diese Tatsachen wirken sich erheblich auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Befriedigung der Bedürfnisse der polnischen Kreise in Deutschland aus. Gleichzeitig wurde vorgetragen, dass die im polnischen Milieu unter anderem in sozialen Netzwerken gestarteten Initiativen von deutschen Behörden aufgegriffen wurden, wie es anhand eines Beispiels in der Antwort angeführt wurde, wonach auf Initiative des Konsulats der Republik Polen in Köln der Bedarf nach Polnischunterricht der Polen in Hessen geäußert wurde. In der Antwort hieß es noch: *Die Folge war die Entscheidung der hessischen Behörden, den Polnischunterricht wegen dem positiven Feedback der Betroffenen erheblich zu erweitern.*[8] Vor dieser Tatsache ist die Hervorhebung der falschen Information über ausbleibende Förderung des Polnischunterrichts durch die deutsche Seite, was sowohl bei der Anbringung der Änderung Nr. 40 zum Haushaltsentwurf als auch anschließend in den Medien geschah, unnachvollziehbar.

Es sei hervorzuheben, dass sowohl im deutschen Bildungssystem als auch im polnischen Bildungssystem, die Mittel zur Finanzierung des herkunftssprachlichen Unterrichts an öffentlichen Bildungseinrichtungen nicht unmittelbar den Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die eine gesetzlich anerkannte oder tatsächliche Minderheit repräsentieren, sondern, sie werden den Strukturen des öffentlichen Bildungswesens in Form einer Zuwendung für die Wahrnehmung der Bildungsaufgaben bereitgestellt. Damit bekommt in Deutschland keine polnische Organisation die Finanzmittel für den herkunftssprachlichen Polnischunterricht, außer der Polska Macierz Szkolna, die weiterhin nach separaten Regeln finanziert wird. Genauso in Polen bekommt keine Organisation der deutschen Minderheit Finanzmittel für den muttersprachlichen Deutschunterricht. Dieses Finanzierungsprinzip ist allgemein bekannt und lässt sich sehr einfach prüfen.

Wie vorstehend deutlich ausgeführt, ist die Begründung der Kürzung der Ausgaben für den muttersprachlichen Deutschunterricht grundlegend falsch.

II. Das Prinzip der Gegenseitigkeit als angeführte Entscheidungsgrundlage für Kürzung der Schulzuwendung im Falle des muttersprachlichen Deutschunterrichts

[7] https://www.sejm.gov.pl/sejm9.nsf/InterpelacjaTresc.xsp?key=CAVF75

[8] eben da

Bei der Entscheidung über die Kürzung der Schulzuwendung für den muttersprachlichen Deutschunterricht waren etliche Punkte relevant. Dazu zählen die Symmetrie und das Prinzip der Gegenseitigkeit in den deutsch-polnischen Beziehungen, die von Janusz Kowalski (Abgeordneter zum Sejm) und von den anderen Politikern der Vereinigten Rechte aufgegriffen wurden.

Zur Kernfrage wird in der Begründung der Kürzung der Schulzuwendung für den muttersprachlichen Deutschunterricht die Herstellung der Symmetrie zwischen der Behandlung der polnischen Gruppe in Deutschland und der deutschen Minderheit in Polen im Sinne des Gegenseitigkeitsprinzips.

Im Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (Gesetzblatt von 1990, Nr. 74, Pos. 439) wird das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht behandelt. In Art. 27 wird nur der Grundsatz der Einhaltung von geltenden Verträgen durch jede Vertragspartei in gutem Glauben begründet. Das noch in der Zwischenkriegszeit im Völkerrecht weit akzeptierte Prinzip der Gegenseitigkeit (Grundsatz *do ut des)* bezog sich vor allem auf Personen, und zwar auf die Behandlung der Ausländer und in diesem Sinne wird es in der Gegenwart verstanden. [9] Das Prinzip findet in der Gegenwart nur in den diplomatischen Beziehungen und im Handel mit Waren breiter Anwendung. Gegenwärtig wird die Anwendung des Zug-um-Zug-Grundsatzes auf Personen deutlich durch die menschenrechtlichen Grundsätze eingeschränkt, die universell, einheitlich, unveräußerlich, unverletzlich, unteilbar sind, einen natürlichen Charakter haben und jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zustehen. Damit findet das Prinzip der Gegenseitigkeit auf nationale Minderheiten keine Anwendung, die ihrerseits Angehöriger des Staates sind, in dem sie wohnen, und deren Rechte unmittelbar mit Menschenrechten verknüpft sind.

In der Stellungnahme der Botschafterkonferenz vom 10. Februar 2022 *über* die *Kürzung* des *muttersprachlichen Unterrichts für Kinder* der deutschen *Minderheit* heißt es

Erstens: *der Menschenrechtsschutz liegt nicht ausschließlich in der eigenen Kompetenz eines Staates. Das bedeutet einerseits, dass ein Staat die internationalen Standards in diesem Bereich einhalten muss, andererseits, dass andere Staaten, und insbesondere zuständige internationale Organisationen, für die Einhaltung der Menschenrechte in dem einschlägigen Staat eintreten dürfen (hier: Minderheiten);*

Zweitens: *im Menschenrechtsschutz gilt das Prinzip* **do ut des** nicht. Kein Staat ist also *berechtigt*, *restriktive* Maßnahmen *gegen nationale Minderheiten „zu Hause" unter der Berufung auf die schlechtere Lage der ethnisch verbundenen Minderheit in einem anderen Staat zu ergreifen, selbst, wenn die Anerkennung einer Gruppe als Minderheit verweigert wird. So verstandenes „Prinzip der Gegenseitigkeit" entbehrt jeglicher Grundlage im modernen Völkerrecht.*[10]

Im gewissen Sinne ist die Begründung der Kürzung der Finanzmittel für den muttersprachlichen Deutschunterricht innerlich widersprüchlich, weil in Wirklichkeit

[9] J. Makowski: Podręcznik prawa międzynarodowego [Lehrbuch des Völkerrechts], Warszawa 1948, S. 123, 452; W. Góralczyk, S. Sawicki: Prawo międzynarodowe publiczne w zarysie [Grundriss Internationalen Öffentlichen Rechts]. Warszawa: LexisNexis 2009, S. 259.

[10] Die Konferenz der Botschafter der Republik Polen, Minderheiten in einem nicht rechtsstaatlichen Staat. Zur Frage der Einschränkung des Unterrichts der Muttersprache für Kinder der deutschen Minderheit, Warschau, den 10. Februar 2022.

die Rechte der in Polen lebenden polnischen Staatsangehörigen eingeschränkt werden und die Einschränkung wird mit der Verletzung der Rechte der polnischen Staatsangehörigen durch einen anderen Staat begründet, in dem sich diese Staatsangehörigen aufhalten. Unabhängig davon, ob so eine Verletzung der Rechte wirklich oder fiktiv ist, ist die Argumentationsweise äußerst halsbrecherisch. Es sei nochmals hervorzuheben, dass gegenwärtig die in den internationalen Beziehungen offensichtlich eingeschränkte Anwendung des Zug-um-Zug-Grundsatzes auf Personen bedeutet, dass ein Staat bestimmte Rechte den Staatsangehörigen eines anderen Staates einräumt, soweit seine eigenen Staatsangehörigen dieselben Rechte in dem Staat genießen. Man verwirft im Völkerrecht und in den internationalen Beziehungen die Auffassung, wonach die Rechtsstellung der eigenen Staatsangehörigen, die mit einem anderen Staat ethnisch und kulturell verbunden sind, von der Politik des letzteren Staates gegenüber den Personen, die sich kulturell und ethnisch zu dem Staat verbunden fühlen, der die Vorbehalte anbringt, abhängig gemacht wird. Das wird als Negativprinzip verstanden, das zur Folge hat, dass Gruppen eigener Staatsangehöriger zu dem Geißeln der Staatspolitik gemacht werden.

Von der Kürzung der Zuwendung für den Unterricht der Muttersprache sind Rechte einer Gruppe polnischer Staatsangehörigen in Polen betroffen. Demgegenüber werden die Rechte der deutschen Staatsangehöriger, aber auch die Rechte der sich in Deutschland aufhaltenden polnischen Staatsangehörigen gestellt. [11] Hier sollte auch hervorgehoben werden, dass praktisch fast allen polnischen Vereinen und Verbänden in Deutschland Personen angehören, die im Sinne des deutschen Rechts als Ausländer gelten, und zwar sowohl polnische Staatsangehörige als auch Personen mit Flüchtlingsstatus. Die älteste polnische Organisation in Deutschland, das heißt der Bund der Polen in Deutschland, lässt die Mitgliedschaft nicht nur der deutschen Staatsangehörigen, aber auch der polnischen Staatsangehörigen zu (Satzung § 6). Bei deutschen Vereinen in Polen ist nur die Mitgliedschaft der polnischen Staatsangehörigen zulässig.

Hierfür ist eindeutig festzustellen, dass die Entscheidung über die Kürzung der Zuwendung für den muttersprachlichen Deutschunterricht, wie auch die Begründung der Entscheidung den Sachverhalt verfehlen, indem man dafür mit dem angeblich fehlenden Polnischunterricht in Deutschland argumentierte. Vor allem jedoch ist die Entscheidung als Verstoß gegen die Grundsätze des Völkerrechts und als krasse direkte Diskriminierung einer Gruppe polnischer Staatsangehöriger aus der deutschen Minderheit anzusehen.

III. Rechtsmäßigkeit der Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaften vom 04. Februar 2022 (Gesetzblatt 2022, Pos. 276)

Die im Haushaltsgesetz für 2022 verabschiedete Änderung der Zuwendung bezog sich im Allgeneinen auf die Kürzung um den Betrag von 39.800.000 PLN der

[11] Der Staatsminister im polnischen Auswärtigen Amt Piotr Wawrzyk unterstrich in seiner Antwort vom 20. Januar 2022, dass 886690 Personen, die in Deutschland leben, polnische Staatsangehörigkeit besitzen und diese Personen vor allem nehmen an dem Polnischunterricht teil (https://www.sejm.gov.pl/sejm9.nsf/InterpelacjaTresc.xsp?key=CAVF75).

Schulzuwendung in Kommunen und es wurde dort nicht die Minderheitensprache genannt, die von der Kürzung betroffen werden sollte. Es gab auch keine gesetzliche Ermächtigung (gesetzliche Delegation der Rechtssetzungsbefugnis) für den zuständigen Bildungs- und Erziehungsminister, die aus der Kürzung resultierenden Regelwerke zu bestimmen, umso mehr noch, eine Rechtsverordnung zum Haushaltsgesetz oder zum Gesetz über Bildungssystem zu erlassen, beziehungsweise die Novellierung der geltenden einschlägigen Verordnung vorzunehmen.

Die Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 4. Februar 2022 *über die Änderung der Verordnung über die Bedingungen und die Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationalen, ethnischen und sprachlichen Identität zu pflegen* (Gesetzblatt von 2022, Pos. 276 – im Folgenden: Verordnung vom 04. Februar 2022) steht im krassen Gegensatz zu der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die im Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 07. September 1991 *Bildungssystem* (Gesetzblatt 2016, Pos. 1943, das heißt, mit Änderungen, im Folgenden: *Bildungsgesetz)* enthalten ist, wie auch zu anderen Rechtsvorschriften.

Das gegenständliche *Bildungszstemsgesetz* bestimmt in Art. 13 allgemeine Grundsätze zur Ermöglichung den Schülerinnen und Schülern durch Schulen und Bildungseinrichtungen der Pflege der nationalen, ethnischen, sprachlichen und religiösen Identität, und insbesondere der Förderung des Sprachunterrichts und der eigenen Geschichte und Kultur. An keiner Stelle in Art. 13 wurde der Unterricht der Sprache sowie der eigener Geschichte und Kultur für eine konkrete Minderheit erwähnt und der Begriff der Minderheit selbst kommt nicht zur Anwendung. Der Wortlaut Art. 13 Abs. 1 und 2 des *Bildungssystemgesetzes* ist unmittelbar mit der verweisenden Vorschrift Art. 17 Gesetz vom 06. Januar 2005 *über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache* (Gesetzblatt 2017, Pos. 823, das heißt – im Folgenden *Minderheitengesetz)* verbunden, wo es heißt:

Die Durchführung des Rechts der der Minderheiten angehörenden Personen zum Lernen der Minderheitssprache oder in der Minderheitssprache, sowie des Rechts dieser Personen zum Lernen der Geschichte und der Kultur der Minderheiten erfolgt gemäß den in dem Gesetz vom 7. September 1991 über das Bildungssystem bestimmten Grundsätzen und Verfahren (Gesetzblatt aus dem Jahre 2016, Pos. 1943, 1954, 1985 und 2169 sowie Pos. 60).

Die in Art. 13 Abs. 3 *Bildungssystemgesetz* enthaltene gesetzliche Ermächtigung für den für die Bildung und Erziehung sachlich zuständigen Minister zum Erlass der Rechtsverordnungen enthält keine Befugnis, die ein Rechtssubjekt betreffende Grundsatzfragen bezüglich Unterrichtsregelung für eine konkrete Minderheit zu bestimmen, weil die gesetzliche Ermächtigung den folgenden Wortlaut hat:

Der für die Bildung und Erziehung sachlich zuständige Minister bestimmt im Wege der Verordnung die Bedingungen und die Modalitäten der Wahrnehmung durch die Schulen und Bildungseinrichtungen der Aufgaben, die in Abs. 1 und 2 bestimmt wurden, und insbesondere die Mindestzahl der Schüler, für die einzelne Unterrichtsformen nach Maßgabe Abs. 2 organisiert werden.

§ 65 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Juni 2002 *über „Grundsäte der Rechtssetzung"* (Gesetzblatt 2016.283) lautet:

Der Umfang der in der im Verfahren der Verordnungsgebung zu regelnden Angelegenheiten wird präzise festgelegt. Die Festlegung der Angelegenheiten sollte nicht allgemein gehalten werden, und insbesondere betrifft das die Wendung „…legt die detaillierten Grundsetze fest".

Die logische Auslegung (Interpretation) und die grammatikalische Auslegung der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen nach Art. 13 Abs. 2 *Bildungssystemgesetz* führt zu der Schlussfolgerung, dass in der gesetzlichen Rechtssetzungsbefugnis für den zuständigen Minister für Bildung und Erziehung, keine konkrete Minderheit erwähnt wurde, auf die eine Sonderregel zu der muttersprachlichen Anwendung finden konnten. In dieser Fassung wurde in der Rechtssetzungsbefugnis ausdrücklich und eindeutig im Sinne der Rechtssetzungstechnik festgelegt, dass der für die Bildung und Erziehung sachlich zuständige Minister *die Bedingungen und die Modalitäten der Wahrnehmung durch die Schulen und Bildungseinrichtungen der Aufgaben* bestimmt, aber das wird auf die allgemeinen Bedingungen und Modalitäten bezogen, und es gilt nicht subjektbezogen, da keine konkrete Minderheit als Normadressat genannt wurde. Das ist auch der Charakter der Verordnung, die als ein abstrakter Rechtsakt und nicht als kasuistische Regelung formuliert wurde. Damit bezieht sich die gegenständliche Rechtssetzungsbefugnis, die einzelnen Unterrichtsformen festzulegen, ausschließlich auf die Formen, die der erörterten Rechtsvorschrift gem. Art. 13 Abs. 2 Bildungssystemgesetz genannt werden, und nicht auf den muttersprachlichen Sprachunterricht der jeweiligen Minderheiten getrennt. Sollte der Gesetzgeberwille sein, den für die Bildung und Erziehung sachlich zuständige Minister zu ermächtigen, die Minderheiten zu benennen, auf die sich die Bedingungen und Modalitäten der Realisierung der Aufgaben nach Maßgabe Art. 13 *Bildungssystemgesetz* beziehen, hätte der die Angelegenheit in der Rechtssetzungsbefugnis, die im Gesetz verankert wurde, präzisiert, indem man diese Ermächtigung formulieren würde, dass *der für die Bildung und Erziehung sachlich zuständige Minister in einer Verordnung die Bedingungen und die Modalitäten der Wahrnehmung durch die Schulen und Bildungseinrichtungen der Aufgaben für einzelne Minderheiten festlegen wird*.

Die grammatikalische und logische Auslegung von Art. 13, Abs. 3 des einschlägigen Gesetzes führt zum Schluss, dass der Gesetzgeberwille war, einheitliche Kriterien für den muttersprachlichen Sprachunterricht für Minderheiten in Polen zu bewahren und die in der Rechtssetzungsbefugnis enthaltene Formulierung *für die einzelne Unterrichtsformen nach Maßgabe Abs. 2* bezieht sich auf Formen und nicht auf die subjektive Differenzierung der Adressaten, also der Schüler, im Hinblick auf die gewählte Muttersprache.

Auch die systemische Auslegung führt dazu, dass die in der Verordnung vom 04. Februar 2022 enthaltene Rechtsvorschrift in Bezug auf die Konformität der Vorschriften mit dem Wertesystem der Verfassung der Republik Polen, des Minderheitengesetzes und anderer Gesetze sowie auch mit den internationalen Verpflichtungen Polens fehlerhaft ist.

Von der Fehlerhaftigkeit der Verordnung zeugt auch die historische Auslegung; bis zum Erlass der gegenständlichen Verordnung vom 04. Februar 2022 sind unabhängig von der Novellierung der Rechtsvorschriften vier Verordnungen erschienen. Diese Verordnungen regelten die Fragen des muttersprachlichen Sprachunterrichts für Kinder Angehöriger der Minderheiten und der Erlass der Verordnungen fand durch die Verabschiedung des *Bildungssystemgesetzes, des Minderheitengesetzes,* beziehungsweise

durch die Änderung der Organisation des allgemeinen Schulwesens (Einführung, anschließend Liquidation der Gymnasien als Sekundarstufe) statt. Es waren folgende Rechtsverordnungen:

1. Die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 24. März 1992 *über Bildungsorganisation zur Pflege der nationalen, ethnischen und sprachlichen Identität Schüler aus nationalen Minderheiten (*Gesetzblatt Nr. 34, Pos. 150),
2. Die Verordnung des Ministers für Bildung und Sport vom 3. Dezember 2002 *über Bedingungen und die Modalitäten der Wahrnehmung durch die Schulen und Bildungseinrichtungen der Aufgaben, die die Pflege der nationalen, ethnischen, sprachlichen und religiösen Identität der Schüler ermöglichen, die nationalen Minderheiten oder ethnischen Gruppen angehören (Gesetzblatt Nr. 220, Pos. 1853),*
3. Die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 14. November 2007 *über die Bedingungen und Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationale, ethnische und sprachliche Identität zu pflegen* (Gesetzblatt von 2014, Pos. 263),
4. Die Verordnung des Ministers für Nationale Bildung vom 18. August 2017 *über die Bedingungen und Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationale, ethnische und sprachliche Identität zu pflegen* (Gesetzblatt von 2017, Pos. 1627).

Die in Punkt 4 genannte Verordnung ist gültig und in Anlehnung an diese Rechtsvorschiften wurde die Novellierung vom 04. Februar 2022 erlassen. In der Verordnung vom 4. Februar 2022 nahm der für Bildung und Erziehung zuständige Minister die Änderung in § 8 Abs. 3 Verordnung vom 18. August 2017 vor, indem festgelegt wurde, dass auf die Worte „*im Umfang von 3 Stunden die Woche*" die Worte „… *und bei Schülern, die der deutschen Minderheit angehören – im Umfang 1 Stunde die Woche*" (§ 1 Punkt 1 Verordnung vom 04. Februar 2022) hinzugefügt wurden. Das bedeutet den Verstoß gegen den Umfang der Rechtssetzungsbefugnis, was einen wesentlichen Formfehler der Verordnung bedeutet.

Ein weiterer Formfehler von erheblicher Bedeutung, mit dem die Verordnung vom 04. Februar 2022 behaftet ist, ist die ausbleibende Mitwirkung der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der Nationalen und Ethnischen Minderheiten durch öffentliche Konsultation. Die Gemeinsame Kommission ist Beratungsorgan des Präsidenten des Ministerrates; zum Aufgabenbereich der Gemeinsamen Kommission gehören gem. Art. 23 Abs. 2. Punkt 3 Gesetz vom 6. Januar 2005 *über* nationale und *ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache* (Gesetzblatt 2017, Pos. 823), *Begutachtung der Entwürfe von Gesetzesakten, die sich auf Angelegenheiten der Minderheiten beziehen,* und die Abänderung der Verordnung bezieht sich durchaus auf Angelegenheiten der Minderheiten. Es sei hervorzuheben, dass die Kürzung der Schulzuwendung, von der konkret die deutsche Minderheit durch die Verringerung der Stundenzahl des muttersprachlichen Deutschunterrichts betroffen wurde, mit der Gemeinsamen Kommission nicht konsultiert wurde, obwohl diese Pflicht aus den Aufgaben der Gemeinsamen Kommission abgeleitet und in Art. 23 Abs. 2 Punkt 4 Gesetz vom 6. Januar 2005 *über* nationale und *ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache* begründet

wurde, wo die Aufgabe der Gemeinsamen Kommission wie folgt beschrieben wurde: *Begutachtung der Höhe und der Grundsätze der Einteilung der im Staatshaushalt für Unterstützung der den Schutz, die Wahrung und Entwicklung der kulturellen Identität sowie Wahrung und Entwicklung der Regionalsprache bezweckende Maßnahmen bestimmten Mittel.*

Nicht nur in der Rechtslehre gilt der Grundsatz, dass die Durchführungsverordnungen mit einem Gesetz nicht widersprüchlich sein dürfen, indem man Rechtsnormen einführt, die dem Gesetz unbekannt sind. Eine Durchführungsverordnung, die zugleich ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ist, darf keine Rechte im Einzelfall oder keine individuellen Rechte begründen, es sei denn, dass dies in der Rechtsetzungsbefugnis bestimmt wurde. Es ist hervorzugeben, dass es in dem *Bildungssystemgesetz* keine Einzelbenennung einer Minderheit vorkommt. Wie es schon vorstehend ausgeführt wurde, kommt in diesem Gesetz nicht einmal der Begriff „Minderheit" vor, der in dem verknüpften *Minderheitengesetz* in Art. 17 verwendet wird. Gleichzeitig sei zu bemerken, dass die Normadressaten des Minderheitengesetzes Minderheiten aus sich heraus als solche sind. Die Minderheiten werden lediglich in Art. 2 einzeln genannt, der den Charakter einer Begriffsbestimmung hat. Im Falle der Gemeinschaft der Regionalsprache ist das Art. 19.

Es sollte hervorgehoben werden, dass innerhalb von über 30 Jahren, in denen Art. 13 *Bildungssystemgesetz* in Kraft ist, stand die Rechtssetzungsbefugnis hinsichtlich des Anwendungsbereiches außer Zweifel und es kam nie vor, dass in dieser Verordnung eine Rechtsnorm erzeugt wurde, die die Stundenzahl des muttersprachlichen Sprachunterrichtes für eine nur und dazu im Einzelfall genannte Minderheit regeln würde und das noch in einer deutlich diskriminierenden Art und Weise. Es sollte betont werden, dass die Verordnung vom 24. März 1992 die Anordnung Nr. 67 des Ministers für Nationale Bildung vom 21. Dezember 1988 *über die Organisierung in den Grundschulen und in den allgemeinbildenden Lyzeen des Unterrichts der Muttersprache für Kinder und Jugendliche nicht polnischer Nationalität* (Amtsblatt des Ministers für nationale Bildung 1988, Nr. 11, Pos. 69) aufgehoben hat. In dieser Verordnung verwendete man nicht den Begriff Minderheit, sondern den der Kinder und Jugendliche nicht polnischer Nationalität. Der letzte Rechtsakt, der an dieser Stelle angeführt werden kann, in dem die Sprachunterrichtsbelange der Kinder Angehöriger einer Minderheit geregelt wurden, in dem im Einzelnen namentlich die Minderheiten festgelegt wurden, war die Anordnung des Ministers für Bildung und Erziehung vom 21. Oktober 1987 *über die Organisierung in den Grundschulen und in den allgemeinbildenden Lyzeen des Unterrichts der Muttersprache für Kinder und Jugendliche der weißrussischen, litauischen, slowakischen und ukrainischen Minderheit* (Amtsblatt des Ministers für Bildung und Erziehung Nr. 10, Pos. 67). Die Aufzählung der Minderheiten war insofern nachvollziehbar, dass damals nur für die Kinder der vier Minderheiten der Unterricht der Muttersprache angeboten wurde. Für alle diese Durchführungsverordnungen war gemeinsam, unabhängig von den Begrifflichkeiten, sei es Minderheit, seien es nicht polnische Kinder und Jugendliche, sei es namentliche Benennung einzelner Minderheiten, dass der Unterricht der Muttersprache jeder der betroffenen Minderheiten nach einheitlichen allgemeinen Prinzipien organisiert wurde.

Auch vor diesem Hintergrund muss festgestellt werden, dass der für Bildung und Erziehung sachlich zuständige Minister die gesetzliche Rechtssetzungsbefugnis überschritten hat, die in Art. 13 über *Bildungssystem* begründet wurde. Darüber hinaus

verletzte er die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht, indem er die am 04. Februar 2022 erlassene Verordnung mit der Gemeinsamen Kommission der Regierung und Nationalen und Ethnischen Minderheiten im Hinblick auf die geplanten Änderungen der Rechtsnormen nicht konsultierte. Das hat zur Folge, dass die erlassene Verordnung mit erheblichem Formfehler behaftet ist. Die besagte Verordnung steht auch im Widerspruch mit dem Wertesystem der in Polen geltenden Rechtsordnung und vor allem mit der Verfassung der Republik Polen unvereinbar ist.

Zwar verlaufen die parlamentarischen Arbeiten an einem Haushaltsgesetz nach einem eigenen Modus und die Grundlage für den Erlass der einschlägigen Verordnung stellt Art. 13 *Bildungssystemgesetzes* dar, in dem der Minister für Bildung und Erziehung zu Konsultationen nicht verpflichtet wird, sollte doch hervorgehoben werden, dass die Rechtsvorschriften des Minderheitengesetzes Spezialgesetz (*lex specialis)* im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften sind, und als Kollisionsregel der Lex-specialis-Grundsatz (*lex specialis derogat legi generali*) Anwendung findet. In Anbetracht dessen ist offensichtlich, dass die spezielle Rechtsnorm der allgemeinen Rechtsnorm vorgeht. Demzufolge bezog sich die gem. Art. 23 Abs. 2 Punkt 3 und Punkt 4 Gesetz vom 06. Januar 2005 *über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache* eingeführte Konsultationspflicht sowohl auf die Verteilung der gekürzten Schulzuwendung als auch auf den abgeänderten Wortlaut der erörterten Verordnung.

IV. Übereinstimmung der Entscheidung über die Kürzung der Schulzuwendung für den muttersprachlichen Deutschunterricht mit den internationalen Standards und Recht

Die gegenständliche Entscheidung über die Kürzung der Schulzuwendung für den muttersprachlichen Deutschunterricht steht im eklatanten Widerspruch mit den Bestimmungen der Verfassung der Republik Polen, den ratifizierten internationalen Abkommen und mit den Vorschriften der Gesetze.

Die Verfassung der Republik Polen vom 02. April 1997 bestimmt die Rechte eines Einzelnen, aber auch die Regeln der Rechtsstaatlichkeit umfassend.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier Art. 32, indem der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Recht auf Gleichbehandlung von der öffentlichen Gewalt zum Ausdruck kommt (Abs. 1). Der Artikel enthält auch ein absolutes Diskriminierungsverbot *im politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Leben aus welchem Grund auch immer* (Abs. 2). In Art. 31 Abs.1 Verfassung ist gleichzeitig die ausdrückliche Pflicht der Republik Polen enthalten, die Minderheiten zu fördern, was durch den folgenden Wortlaut verdeutlicht wird: *Die Republik Polen gewährleistet den polnischen Staatsangehörigen, die nationalen und ethnischen Minderheiten angehören, die Freiheit der Erhaltung und der Entwicklung eigener Sprachen der Erhaltung von Bräuchen und Traditionen sowie der Entwicklung der eigenen Kultur*. Sollte das Ziel des Gesetzgebers sein, nicht die Pflicht, sondern eine Möglichkeit so einer Handlung zu geben, dann hätte man die gegenständliche Rechtsvorschrift in Art. 35 anders formuliert, indem zum Beispiel Ausdrücke wie „ist bestrebt, zu gewährleisten" oder „schafft Möglichkeiten, … zu sichern" anwenden würde. Der Wortlaut Art. 32 und Art. 35 Abs. 1 Verfassung unmissverständlich und führt zum Schluss, dass die Kürzung der Schulzuwendung für den muttersprachlichen Deutschunterricht, von der nur die deutsche Minderheit betroffen wurde, die verfassungsrechtlichen Vorschriften verletzte.

In Art. 6 Abs. 1 Gesetz vom 06. Januar 2005 *über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache* kommt auch das absolute Diskriminierungsverbot wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit zum Tragen.

Einen sehr umfangreichen Bezug auf das Diskriminierungsverbot enthalten die Vorschriften des Gesetzes vom 03. Dezember 2010 *über Implementierung einiger Vorschriften der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung* (Gesetz von 2020, Pos. 2156, konsolidierter Text – im folgenden Antidiskriminierungsverbot). Art. 3 Punkt 1 behandelt die unmittelbare Diskriminierung, die in einer Situation besteht, in der eine natürliche Person unter anderem aufgrund der ethnischen Herkunft oder Nationalität …*schlechter gestellt wird, als eine andere Person in einer vergleichbaren Lage gestellt würde.* In Art. 7 des vorstehenden Gesetzes wurde ungleiche Behandlung natürlicher Personen aufgrund der ethnischen *Herkunft oder Nationalität in der Gesundheitsfürsorge, im Schul- und Hochschulwesen* direkt verboten. Es ist hervorzuheben, dass die Aussagen von Politikern, einschließlich derjenigen, die die Bildungspolitik zu verantworten haben, die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen zur Einschränkung des Zuganges der Kinder aus der deutschen Minderheit zum muttersprachlichen Unterricht unterstützen und die diesbezüglich angeführte Argumentation den Tatbestand des Verbotes nach Maßgabe Art. 9 erfüllen, wo es heißt: *Es ist verboten, eine Ungleichbehandlung im Sinne Art. 6, Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 zu befürworten oder anzuordnen.*

Bezugnehmend auf diese Begriffsbestimmung der unmittelbaren Diskriminierungen, die in Art. 3 Punkt 1 enthalten ist, haben wir hier unbegründete Differenzierung im Falle des muttersprachlichen Deutschunterrichts für die deutsche Minderheit im Vergleich zu anderen Minderheiten in Polen und zu der Gemeinschaft der Regionalsprache vorliegen. Die Argumentationsführung, in der der Bezug auf die Anwendung der Gegenseitigkeit in den deutsch-polnischen Beziehungen genommen wird, steht – unabhängig davon, ob ihr wahre oder falsche Prämissen zugrunde liegen – in offenkundigem Widerspruch zu den Prinzipien der zivilisierten Gesellschaften, in denen die Regierungen nach dem Rechtsstaatsprinzip handeln, denn die Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit auf natürliche Personen nur Nicht-Demokratien spezifisch ist.

Die Verfassung der Republik Polen vom 02. April 1997 regelt auch die Rangordnung der internationalen Abkommen im System der Rechtsquellen der Republik Polen, was in Art. 87 Verfassung verankert ist. Gleichzeitig *befolgt* die *Republik Polen das Völkerrecht, das für sie verbindlich ist*, wie es in Art. 9 heißt. Das Verhältnis der ratifizierten völkerrechtlichen Verträge zu der nationalen Rechtsordnung wird in Art. 91 Verfassung der Republik Polen festgelegt, wo es heiß:

Art. 91. *Abs. 1. Nachdem ein ratifizierter völkerrechtlicher Vertrag im Gesetzblatt der Republik Polen veröffentlicht worden ist, bildet er ein Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung und wird unmittelbar angewandt, es sei denn seine Anwendung setzt die Verabschiedung eines Gesetzes voraus.*

Abs. 2. Der völkerrechtliche Vertrag, dessen Ratifizierung ein Zustimmungsgesetz vorausgegangen ist, hat den Vorrang einem Gesetz gegenüber, falls das Gesetz mit dem Vertrag unvereinbar ist.

Abs. 3. Das von einer internationalen Organisation hervorgebrachte Recht wird unmittelbar angewandt und hat im Fall der Unvereinbarkeit mit dem Gesetz den Vorrang, wenn es sich so aus einem von der Republik Polen ratifizierten Vertrag, durch den eine internationale Organisation gebildet wird, ergibt.

Einen speziellen Charakter hat das Recht der Europäischen Union, das vor allem durch Primärrecht (EU-Vertragsrecht), das der Ratifizierung der Republik Polen unterliegt, und durch das Sekundärrecht (Verordnungen, Richtlinien) erzeugt wird, die unmittelbar angewandt werden und ebenso wie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) im Hoheitsgebiet der Republik Polen unmittelbar wirksam sind.

Von grundlegender Bedeutung ist *der Vertrag über die Europäische Union*, der aufgrund der gesetzlich erteilten Zustimmung in der Fassung des Vertrages von Lissabon ratifiziert wurde (Gesetzblatt 2009, Nr. 2003, Pos. 1569). In Art. 2 werden die Werte festgelegt, auf denen die gesamte Union gründet. Unter den Werten nannte man die Wahrung *der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören* und gleichzeitig wurde auf Pluralismus, Nichtdiskriminierung und Toleranz in einer Gesellschaft hingewiesen.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Gesetzblatt der Europäischen Union C 326/02 vom 26. Oktober 2012) führt in Art. 20 das Prinzip der Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz und anschließend in Art. 21 werden Diskriminierungen unter anderem wegen der ethnischen Herkunft, der Sprache oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit. In Bezug auf die Kinderrechte wird in Art. 24 Abs. 2 eindeutig vorgeschrieben, dass *bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein*. Im Zusammenhang damit entsteht die Frage, ob tatsächlich bei der drastischen und unbegründeten Kürzung der Stundenzahl des muttersprachlichen Deutschunterrichts das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung war. Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass der am 13, Dezember 2007 (Gesetzblatt 2009, Nr. 203, Pos. 1569) unterzeichnete *Vertrag von Lissabon*, der den *Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft* veränderte, die EU-Grundrechtecharta zum Primärrecht der Europäischen Union erhobt, und damit machte diese Charta für alle EU-Staaten rechtverbindlich. Zwar trat die Republik Polen durch die Ratifizierung des Vertrages von Lissabon bezüglich der Anwendung der EU-Grundrechtecharta dem so genannten britischen Protokoll (Protokoll Nr. 30 über die Anwendung der Charta der Grundrechte auf Polen und das Vereinigte Königreich) bei, in dem die Anwendung der Bestimmungen der Charta auf Polen beschränkt wird, stellte jedoch der Gerichtshof der Europäischen Union (große Kammer) in den Urteilen in den Rechtssachen C-489/10 und C-493/10 N.S. sowie in dem später gefällten Urteil in der Rechtssache C-489/10 betreffend Łukasz Marcin Bonda fest, dass das Protokoll (Nr. 30) nicht die Geltung der Charta für das Vereinigte Königreich oder für Polen in Frage stellt, was in den Erwägungsgründen des Protokolls Bestätigung findet.

Zum Sekundärrecht gehört vor allem die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 *zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft* (Amtsblatt der Europäischen Union L 180-0022 vom 19. Juli 2000). Die Vorschriften dieser Richtlinie wurden in dem vorstehend erwähntem Implementierungsgesetz vom 03. Dezember 2010 *über Implementierung einiger Vorschriften der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung* erfasst. Die EuGH-Rechtsprechung zeigt deutlich, dass die ausbleibende Implementierung der Richtlinie oder nicht vollständige Implementierung der Vorschriften der Richtlinie kein Hindernis darstellt, um sich auf die in der Richtlinie niedergelegten Grundrechte zu berufen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift Art. 8 Abs. 1 der besagten Richtlinie die Rechte der vor der Diskriminierung geschützten Personen festlegt, weil es dort heiß:

Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit ihrem nationalen Gerichtswesen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass immer dann, wenn Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für verletzt halten und bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, es dem Beklagten obliegt zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Zwar wird in Art. 14 des angeführten Antidiskriminierungsgesetzes vom 03. Dezember 2010 die in Art. 8 Abs. 1 Richtlinie 2000/43 festgelegte Regel in abgeschwächter Fassung wiedergeben, dennoch besagt Artikel 14. Abs. 3 Gesetz vom 03. Dezember 2010 *über Implementierung einiger Vorschriften der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung* ausdrücklich, dass *bei Glaubhaftmachung der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hat derjenige, dem die Verletzung des Grundsatzes vorgeworfen wird, zu beweisen, dass er den Grundsatz nicht verletzte.*
Es muss daher von einer unmittelbaren Diskriminierung ausgegangen werden, die im EU-Recht verboten ist. Da der Vorwurf der unmittelbaren Diskriminierung in diesem Fall offenkundig ist, trifft im Lichte des Antidiskriminierungsgesetzes vom 03. Dezember 2010 und der Richtlinie 2000/43 die Beweislast die Behörde in Polen, die zu beweisen hat, dass durch die Kürzung der Schulzuwendung, und anschließend der Stundenzahl des muttersprachlichen Deutschunterrichts zu keiner unmittelbaren Diskriminierung kam und keine Form der Diskriminierung liegt hier vor.

Im Bereich der völkerrechtlichen Verpflichtungen lässt sich der Bezug zum Regelwerk des Europarates herstellen. Dabei ist auf Art. 14 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. November 1950 (Gesetzblatt 1993, Nr. 61, Pos. 284) hinzuweisen, in dem die Diskriminierung wegen der nationalen Herkunft oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten wird. Gem. Art. 89 Abs. 1. Punkt 2 Verfassung der Republik Polen vom 02.04.1997 gehört die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu den völkerrechtlichen Verträgen, deren Ratifizierung einer Zustimmung durch Gesetz bedarf.[12]

In der Rechtsordnung des Europarates ist auch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01. Februar 1995 (Gesetzblatt 2002, Nr. 22, Pos. 2009) rechtsverbindlich. In Art. 4 Abs. 1 ist die Pflicht des Staates enthalten, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, *das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten*, ebenso wie das klare Diskriminierungsverbot aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit enthalten. In Art. 14 wird die Pflicht festgelegt, den Angehörigen der Minderheiten sicherzustellen, ihre Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden. Erheblich ist die Bestimmung nach Art. 19, die zwar Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen von den in dem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen zulässt, aber es handelt sich hier nur um *Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen (…) nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.* In Erwägung dieser Bestimmung ist es schwierig anzunehmen, dass die diskriminierende Rechtsvorschrift, die in der Verordnung vom 04. Februar 2022 begründet wurde, eine erforderliche Einschränkung oder Abweichung in Bezug auf die deutsche Minderheit, auch im Vergleich mit anderen Minderheiten in Polen und in Einklang mit völkerrechtlichen Übereinkünften darstellt. Die Umsetzung der Bestimmungen des Rahmenübereinkommens wird durch einen speziellen Beratenden Ausschuss begutachtet. Im Prüfbericht des Beratenden Ausschusses im vierten Monitoringverfahren vom 06. November 2019 wurde betreffend Polen als Beispiel der Beschränkung der Rechte der Kinder, die an dem muttersprachlichen Deutschunterricht teilnehmen, die Auslegung des

[12] Es heißt dort, dass die Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages einer Zustimmung durch Gesetz bedarf, falls der Vertrag folgende Gegenstände betrifft: *Freiheiten, Rechte oder Pflichten der Staatsbürger, die in der Verfassung bestimmt worden sind.* Zum Zeitpunkt der Ratifizierung der Konvention gab es diese Vorschrift noch nicht.

Bildungsministeriums zur eventuellen Wahl der deutschen Sprache als der Fremdsprache genannt.[13] Es heiß auch: dass *der Beratende Ausschuss doch von der Mitteilung beunruhigt ist, dass für den Unterricht in der Sprache der nationalen Minderheit der unvollständige Betrag ausgegeben werden sein kann, und, dass die vorstehenden Zahlen zu hoch angesetzt werden können.* [14] Es wirft sich die Frage auf, wie die ausdrücklich diskriminierende Vorgehensweise gem. Verordnung vom 04. Februar 2022 beurteilt wird?

Polen gehört auch zu Unterzeichnern der zweiten Konvention des Europarates, die sich auf die Sprachen bezieht. Es ist die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 05. November 1992 (Gesetzblatt 2009, Nr. 137, Pos. 1121). Der Sachverständigenausschuss der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vermerkte in seinem Gutachten vom 30. September 2021 auch die Verschlechterung der Situation des muttersprachlichen Deutschunterrichts und des fremdsprachlichen Deutschunterrichts. Es wurde betont, dass Sachverständigenausschuss der Ansicht war, dass die "Bedürfnisse und Wünsche" (needs and wishes) der deutschsprachigen Bevölkerung nicht zulänglich berücksichtigt werden.[15] Im Hinblick auf den Schutz der deutschen Sprache als Minderheitensprache in Polen empfahl der Sachverständigenausschuss den polnischen Behörden, alle Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, die *nicht als "erfüllt" gelten*, einzuhalten. [16] Es ist hervorzuheben, dass der Erlass der Verordnung vom 04. Februar 2022 die Veröffentlichung der Mitteilung durch den Sachverständigenausschuss zur Folge hatte, in der die Besorgnis über die Kürzungen betreffend Deutschunterricht in der Bildung bekundet wurde. In dieser Mitteilung wurde geltend gemacht, dass im Hinblick auf die Verringerung der Stundenzahl für den Unterricht in der Minderheitensprache Deutsch von drei auf eine Stunde pro Woche… die *jüngsten Entwicklungen eine weitere Schwächung des Deutschen als Minderheitensprache im Bildungswesen dar und sind ein Rückschritt gegenüber der Situation zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs im Juni 2021 und laufen den Zielen und Grundsätzen der Charta zuwider.* Gleichzeitig richtete sich der Sachverständigenausschuss an die polnischen Behörden mit dem Ersuchen um weitere Informationen zu diesen Maßnahmen.[17]

Ein wichtiger völkerrechtlicher Menschenrechtsabkommen ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 der Vereinigten Nationen (Gesetzblatt 1977, Nr. 38, Pos. 167). In Art. 2 Abs. 1 kommt das aus anderen völkerrechtlichen Rechtsakten bekannte Diskriminierungsverbot von Personen ohne Unterschied unter anderem wegen der Sprache oder der nationalen Herkunft. In Art. 24 Abs. 1 werden bestimmte Kinderrechte genannt, die ohne Diskriminierung hinsichtlich unter anderem der Sprache oder der nationalen Herkunft ihre Rechte genießen dürfen. In der Vorschrift heißt es wörtlich: „*Jedes Kind hat ohne Diskriminierung (…) das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.* Die Pflicht eines Staates, Minderheitenschutzrechte zu gewähren, wird in Art. 27 UN-Zivilpakt genannt.

---

[13] Siehe Beratender Ausschusses des *Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten, vierter* Prüfbericht über Polen, - verabschiedet am 6. November 2019, ACFC/OP/IV(2019)003, Punkt 151-153, S. 43, 44

[14] Ebenda, Punkt 150, S. 43

[15] Committee of Experts of the European Charter for Regional or Minority Languages. Third evaluation report on Poland. Adopted on 30 September 2021, Punkt 82, S. 38-39

[16] Ebenda S.39.

[17] https://www.coe.int/en/web/portal/-/poland-committee-of-experts-concerned-about-decisions-affecting-german-language-in-education

Von ausschlaggebender Bedeutung ist hier der *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit*, der am 17. Juni 1991 in Bonn unterzeichnet wurde (Gesetzblatt 1992, Nr. 14, Pos. 56), der bei der Begründung der Kürzung der Mittel aus der Schulzuwendung betreffend nur den muttersprachlichen Deutschunterricht völlig falsch interpretiert wird. Die Auslegung zeugt von Unkenntnis der Tatsachen und von bösem Willen, weil die offensichtlichen Angaben der deutschen Seite nicht akzeptiert wurden. [18]

In der vorstehend angeführten Stellungnahme der Konferenz der Botschafter heiß es:

> *Der deutsch-polnische Nachbarschaftsvertrag selbst wiederspiegelte in seinen Bestimmungen lediglich den damaligen völkerrechtlichen Standard, der sich aus dem Art. 27 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Empfehlung Nr. 1134 (1990) betr. die Minderheitenrechte der parlamentarischen Versammlung des Europarates (Recommendation 1134 /1990) und insbesondere aus dem schon erwähnten Schlussdokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990 (die sogenannte Kopenhagen-Erklärung) ergab. In den darauf folgenden Jahren wurde der Standard noch bekräftigt und erweitert, was vor allem in der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören vom 18.12.1992, das heißt die Resolution Nr. 47/135 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und in Europa in der Charta der Regional- und Minderheitensprachen und in dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschah, die entsprechend 1992 und 1995 im Rahmen des Europarates unterzeichnet wurden.*[19]

In Art. 21 Abs. 1 deutsch-polnischer Nachbarschaftsvertrag verpflichteten sich die Vertragsparteien ausdrücklich, nach dem Willen der Unterzeichner, ethnische, kulturelle, sprachliche Identität der in Art. 20 Abs. 1 genannten Gruppen zu schützen, wie auch in Art. 21 Abs. 2 deutsch-polnischer Nachbarschaftsvertrag den Angehörigen der genannten Gruppen …*entsprechende Möglichkeit für den Unterricht ihrer Muttersprache oder in ihrer Muttersprache in öffentlichen Bildungseinrichtungen*… zu gewährleisten. Es ist hervorzuheben, dass keine Vorschrift des deutsch-polnischen Freundschaftsvertrages die Möglichkeit erwähnte, in der Politik das Prinzip der Gegenseitigkeit auf irgendeine Gruppe anzuwenden.

In der Stellungnahme der Botschafterkonferenz wurde betont:

> *Die repräsentativen Vertreter der Organisationen der Polonia in Deutschland bekräftigen, dass sie keine "Unterstützung auf Kosten der Marginalisierung anderer" wünschen, keine Entscheidungen dieser Art, die ohne Rücksprache mit den Organisationen der Polen in Deutschland getroffen werden, Entscheidungen, die die gute Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Polen in Deutschland und der deutschen nationalen Minderheit in Polen stören könnten. Ferner wurde bemerkt, die Weiterleitung „von Mitteln, die den Kindern der deutschen Minderheit in sie benachteiligender Weise entzogen werden, um sie für den außerschulischen Polnischunterricht zu bestimmen, kann nur zur Isolierung polnischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland und damit zu deren Bildungsabstieg führen und ihren sozialen Aufstieg behindern".*[20]

In diesem Fall ist es von Wichtigkeit, auf die im letzten Satz des obigen Zitats erwähnte Eventualität einer negativen Wahrnehmung des Erlernens der polnischen Sprache in der deutschen Gesellschaft

---

[18] Zur Situation des Polnischunterrichts in der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.08.1991 in der Fassung vom 26.11.2020), Berlin.

[19] Die Konferenz der Botschafter der Republik Polen, Minderheiten in einem nicht rechtsstaatlichen Staat. Zur Frage der Einschränkung des Unterrichts der Muttersprache für Kinder der deutschen Minderheit, Warschau, den 10. Februar 2022

[20] Ebenda

und, wie es formuliert wurde, auf die *Isolierung polnischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland* hinzuweisen. Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Prof. Dr. Bernd Fabritius, kritisierte in seinem Interview für die Deutsche Welle die Entscheidung der polnischen Regierung über die Kürzung der Stundenzahl des muttersprachlichen Deutschunterrichts, die jeglicher Begründung entbehrt. Er nannte sie eine offene Diskriminierung der deutschen Minderheit in Polen. Er wies auf die Finanzmittel für den Polnischunterricht in Deutschland an öffentlichen Schulen hin, schloss jedoch als Vertreter eines demokratischen Staates aus Überzeugung aus, dass Deutschland irgendwelche Gegenmaßnahmen einleiten und die Aufwendungen für den Polnischunterricht in Deutschland kürzen wird. [21]

V. Schlussfolgerungen

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass:

1. Die Verordnung des Ministers für Bildung und Wissenschaft vom 4. Februar 2022 *über die Änderung der Verordnung über die Bedingungen und die Art und Weise, in der öffentliche Kindergärten, Schulen und Einrichtungen die Aufgaben erfüllen, die Schülern, die nationalen und ethnischen Minderheiten und der Gemeinschaft der Regionalsprache angehören, ermöglichen, ihre nationalen, ethnischen und sprachlichen Identität zu pflegen* (Gesetzblatt von 2022, Pos. 276) mit schwerwiegenden Formfehler aus folgenden Gründen behaftet ist:
    a. Überschreitung durch den zuständigen Bildungs- und Erziehungsminister der gesetzlichen Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die in Art. 13 Abs. 3 Gesetzes vom 07. September 1991 über *Bildungssystem* verankert ist, hinsichtlich der möglichen Verringerung der Stundenzahl des muttersprachlichen Sprachunterricht für eine individuell in dieser Verordnung genannte Minderheit,
    b. Verstoß gegen die Pflicht, den Erlass des Rechtsaktes und die Folgen der Reduzierung der Unterrichtstundenzahl und der Haushaltsmittel für die Umsetzung der Bildungsaufgaben mit der Gemeinsamen Kommission der Regierung und der Nationalen und Ethnischen Minderheiten zu konsultieren. Diese Pflicht ergibt sich aus Bestimmungen der Art. 23 Abs. 2 Punkt 3 und Punkt 4 Gesetz vom 06. Januar 2005 *über nationale und ethnische Minderheiten sowie die Regionalsprache,*
    c. die Verordnung ist mit dem Wertesystem und mit den Grundsetzen der Verfassung der Republik Polen, mit den Vorschriften des Minderheitengesetzes, mit anderen Gesetzen, mit Rechtsvorschriften der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die Republik Polen ratifizierte, nicht konform.
2. Zum Nachteil der deutschen Minderheit wurde gegen das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz verstoßen, das in Art. 32 Verfassung der Republik Polen, in Minderheitengesetz und im Gesetz vom 03. Dezember 2010 *über Implementierung einiger Vorschriften der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung,* in Art. 2 Vertrag über die Europäische Union, Art. 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in den Bestimmungen der Richtlinie 2000/43/EG des Rates

[21] https://www.dw.com/de/bernd-fabritius-offene-diskriminierung-eigener-staatsb%C3%BCrger/av-60746642

vom 29. Juni 2000, in Art. 14 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04. November 1950, Art. 4 Abs. 1 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 01. Februar 1995, Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 05. November 1992, in Art. 2 Abs. 1 und Art. 27 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 verankert ist. Infolge der Verstoße liegt hier unmittelbare Diskriminierung der deutschen Minderheit vor, die durch die Bestimmungen der vorstehend angeführten Verträge und Rechtsakte verboten wird.

3. Das Wohl der Kinder, die Deutsch als Muttersprache lernen, wurde beeinträchtigt, von dem in Art. 24 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in Art. 24 Abs. 1 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966 die Rede ist. Es wurden keine Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen, die in den vorstehend genannten Übereinkommen verankert sind.
4. Dem Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 und 2 *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft* lagen falsche Annahme zugrunde und demzufolge kam man den Verpflichtungen aus dem deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrag nicht nach.

VI. Vorgeschlagene Maßnahmen

1. Die grundlegende Maßnahme, vorausgesetzt dass die zu diesem Zweck berufenen Organe ordnungsgemäß funktionieren, wäre die Einreichung einer individuellen Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof, wie sie nach Art. 79 Verfassung der Republik Polen vorgesehen wird. Der Beschwerdegegenstand ist die Verordnung vom 04. Februar 2022 und ihre Unvereinbarkeit mit den Rechtsakten höheren Ranges, die in Art. 188 Abs. 3 Verfassung festgelegt wurden. Als wahrscheinlich ist anzunehmen, dass so eine Verfassungsbeschwerde in die „Schublade“ kommt und der Fall auf der Sitzung des Verfassungsgerichtshofes nicht behandelt würde.
2. Möglich ist auch die Erhebung einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union wegen des Verstoßes gegen das EU-Recht und wegen dem Fall der unmittelbaren Diskriminierung. Die Klage müsste gegen den Polnischen Staat erhoben werden. Es bestehend zwei Klagewege:
    a. der Antrag der Europäischen Kommission auf Erhebung der Klage gegen Polen nach Maßgabe Art. 258 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sei das aus eigener Initiative oder handelnd auf Veranlassung eines anderen Mitgliedstaates – obwohl dies wenig wahrscheinlich erscheint (siehe auch Punkt 4),
    b. Klagerhebung gegen Polen durch einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe Art. 259 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union C326/47 vom 26. Oktober 2012) – was auch wenig wahrscheinlich ist.
3. Die Einreichung einer Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen der systemischen unmittelbaren Diskriminierung durch Handlungen der öffentlichen Behörden und wegen dem Verstoß gegen Art. 14 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte gem. Art. 34. Ein Problem

dabei ist die Bestimmung nach Art. 35 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach sich diese Möglichkeit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe eröffnet, weil diese Voraussetzung erst dann als erfüllt gilt, wenn der Verfassungsgerichtshof die individuelle Verfassungsbeschwerde gegen die Unvereinbarkeit der Verordnung vom 02. Februar 2022 mit dem Gesetz *über* Bildungssystem zurückgewiesen hätte. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Union lassen einen Spielraum zu. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fällte unter anderem das Urteil in dem Rechtsstreit XeroFlor w Polsce Sp. z o.o. gegen Polen (Fall 4907/18), in dem der Status der sogenannten doppelt gewählten Richter im Verfassungsgericht und damit die Tätigkeit des Verfassungsgerichtes als eines unabhängigen Gerichtes in Frage gestellt wurden (Verstoß gegen Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention - Verhandlung der Streitigkeiten vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht). Beim Gerichtshof der Europäischen Union ist das Urteil vom 09. Februar 2022 im Rechtsstreit T-791/19 (Fall SpedPro S.A.) relevant. Der Fall bezog sich zwar auf die Grundsätze der Wettbewerbsfähigkeit, aber in dem ergangenen Gerichtsurteil wurde LM-Prüfverfahren als Grundsatz der gemeinschaftlichen Rechtsprechung angewandt. Das LM-Prüfverfahren besteht aus zwei Stufen nach dem Urteil Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), in denen das Rechtstaatlichkeitsprinzip in einem Staat geprüft wird. Im ersten Schritt prüft man systemische oder allgemeine Mängel, die mit einer mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte verbunden sind. Kommt ein systemischer Mangel vor, erkannt man an, dass diese Rechtsordnung die anerkannten Standards nicht erfüllt. Dann hat das Gericht im zweiten Schrit zu prüfen, ob die betroffene Person, der Gefahr der Verletzung ihres Grundrechts auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht ausgesetzt ist, und damit der Wesensgehalt ihres Grundrechts auf ein faires Verfahren, gefährdet wird. Die Prüfung nach dem LM-Urteil ist in diesem Fall nicht auf eine bestimmte Art der Streitigkeiten beschränkt, aber es erstreckt sich über überhaupt auf die Gefahr systemischer Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und die Beeinträchtigung des Rechts auf ein faires Verfahren. Angesichts der Verflechtung der Rechtsprechung des Europarats und der Organe der Europäischen Union bieten diese Urteile wohl die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, ohne den innerstaatlichen Weg erschöpfen zu müssen. Diese Urteile gelten noch relativ kurz und es fehlt an diesbezüglicher Rechtsprechung in Bezug auf Menschenrechte und verstoße gegen die Diskriminierungsverbote.

4. Es besteht auch die Möglichkeit, eine Petition beim Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments einzureichen. Das Parlament könnte auf Vorschlag des Petitionsausschusses die Europäische Kommission verpflichten, den Gerichtshof der Europäischen Union wegen systemischer unmittelbarer Diskriminierung der deutschen Minderheit in Polen anzurufen.
5. Ein weiterer innerstaatlicher Rechtsweg kann nach den Entscheidungen über die Kürzung der Schulzuwendung für die Kommunen, die den muttersprachlichen Deutschunterricht in den Schulen anbieten, gewählt werden. Im Zusammenhang mit der Kürzung der Stundenzahl des muttersprachlichen Deutschunterrichts und Herabsetzung der Zuwendung können die Eltern der Kinder, die den muttersprachlichen Deutschunterricht besuchen, eine Klage zum Woiwodschaftlichen Verwaltungsgericht in Warschau gegen die Entscheidung des zuständigen Ministers für Bildung und Erziehung einreichen. Nach der

Einleitung des Verwaltungsgerichtsverfahrens erscheint der Antrag auf Vorlagefrage beim Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung zweckmäßig, um die Übereinstimmung der verabschiedeten rechtlichen Lösungen mit dem EU-Recht, hier die Übereinstimmung der Verordnung vom 04. Februar 2022 mit dem EU-Recht zu prüfen.

Die oben genannten rechtlichen Möglichkeiten sind, sofern ihnen nicht Vorrang eingeräumt wird, ein recht mühsamer Weg. Unabhängig von der gewählten juristischen Vorgehensweise könnten durch diplomatische Gespräche wesentlich bessere Ergebnisse erzielt werden. Die einzige Frage, die sich stellt, lautet, ob die polnische Seite zu solchen Gesprächen bereit ist und sie führen will?

Lublin, den 14. Februar 2022

/-/ gez.

Prof. Dr. habil. Grzegorz Janusz